

Schulz, Jan Pieter

**Article**

## Steuerreformen jenseits der politischen Farbenlehre

Intervention. Zeitschrift fuer Ökonomie / Journal of Economics

**Provided in Cooperation with:**

Edward Elgar Publishing

*Suggested Citation:* Schulz, Jan Pieter (2006) : Steuerreformen jenseits der politischen Farbenlehre, Intervention. Zeitschrift fuer Ökonomie / Journal of Economics, ISSN 2195-3376, Metropolis-Verlag, Marburg, Vol. 03, Iss. 1, pp. 34-40, <https://doi.org/10.4337/ejeep.2006.01.03>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/277061>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

## Steuerreformen jenseits der politischen Farbenlehre

### Tax Reforms Beyond Political Colours

*Jan Pieter Schulz\**

Die Finanzpolitik der beiden deutschen rot-grünen Regierungen (1998 bis 2005) weist eine auffällige Kontinuität zur Politik der schwarz-gelben Vorgängerregierungen auf. Die CDU/FDP-Regierungen waren bestrebt, die steuerliche Belastung der Unternehmensgewinne zu vermindern, die direkte Besteuerung der Gewinne und Arbeitseinkommen bei gleichzeitig stärkerer Verbrauchsbesteuerung zu reduzieren und die gesamtwirtschaftliche Steuerquote zu senken (BMF 2004: 46 ff.). Die rot-grünen Regierungen setzten die Finanzpolitik ihrer Vorgänger durch umfangreiche Entlastungen auf der Ebene der direkten Steuern und weitreichende Erhöhungen der indirekten Steuern fort (vgl. BMF 2004).

#### *Einkommensteuer*

Besonders auffällig ist die Kontinuität in der Finanzpolitik bei der Einkommensteuer (ESt). Der Tarif wurde bereits durch die schwarz-gelben Regierungen in drei Stufen (1986, 1988 und 1990) reduziert (BMF 2004: 49 ff.). Die rot-grünen Regierungen setzten diesen Kurs fort: In mehreren Schritten wurde zwischen 1998 und 2005 der Eingangssteuersatz von ursprünglich 25,9 Prozent auf 15 Prozent und der Spitzensteuersatz von 53 Prozent auf 42 Prozent vermindert. Zugleich wurde mehrfach die Progressionszone abgesenkt und die Nullzone von ursprünglich 6.322 € auf 7.669 € erhöht (BMF 2004: 96 ff.). Weitere Änderungen am Tarif, wie die seit langem angemahnte Kopplung an die Realeinkommensentwicklung zur Vermeidung der so genannten »kalten Progression« (vgl. Stern 2002), unterblieben dagegen.

Neben der reinen Absenkung der Steuersätze nahm insbesondere die erste rot-grüne Regierung wesentliche Veränderungen bei Tatbeständen vor, mit denen im Einkommensteuergesetz (EStG) die steuerliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden soll. Abgesehen von der steuerlichen Implementierung einer kapitalgedeckten Säule bei der Altersversorgung (»Riester-Rente«) mit dem Altersvermögensgesetz vom 26.06.2001 und etlichen wenig erfolgreichen Versuchen, die Bemessungsgrundlage durch Streichung oder Reduktion von Ausnahmetatbeständen zu verbreitern, sind insbesondere die stärkere steuerliche Berücksichtigung von Kindern, die Einführung einer Entfernungspauschale und das Alterseinkünftegesetz zu erwähnen.

Das monatlich gewährte Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde von ursprünglich 113 € (1998) auf 154 € (seit 2002) ebenso erhöht wie der jährlich alternativ gewährte Kinderfreibetrag, der von 3.534 € (1998) auf 5.808 € (ab 2002) stieg. Obwohl die stärkere steuerliche Berücksichtigung von Kindern unter familienpolitischen und Leistungsfähig-

\* Stuttgart. Ich danke Herrn PD Dr. Hans Pitlik und Herrn StB Stephan Buchholz für hilfreiche Anmerkungen.

keitsaspekten wünschenswert ist, unterließen es die rot-grünen Regierungen, diese vom Einkommen der Eltern zu entkoppeln: Während ein Freibetrag bei steigendem Einkommen wegen des progressiven Tarifverlaufs zu wachsender Steuerersparnis führt, hätte ein Absetzbetrag, wie er etwa bei der Einkommensbesteuerung in Österreich üblich ist, gleich hohe Abzüge von der Steuerschuld zur Folge (Nowotny 1999: 329). Einhergehend mit den genannten Veränderungen wurde außerdem – bei Beibehaltung des seit Anfang der 1980er Jahre in dieser Form bestehenden Splittings für die Einkommen von Ehegatten – der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende von ursprünglich 2.871 € (bis 2001) abgeschmolzen, zuletzt (2005) ganz beseitigt und durch einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 € ersetzt.

Die Einführung einer Entfernungspauschale ersetzte ab dem Jahr 2001 den bisherigen Kilometerpauschbetrag für die Benutzung von Automobilen auf der Fahrt zum und vom Arbeitsplatz. Die Entfernungspauschale ist verkehrsmittelunabhängig und stellt somit auf den ersten Blick ein ökologisches Element im EStG zur Gleichstellung der benutzten Verkehrsmittel unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten dar. Allerdings ergibt sich bei der Berücksichtigung von Mobilitätsaspekten die Frage, ob nicht ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit vorliegt. Da häufig für die Wahl des Wohnorts die Wohnkosten den Ausschlag geben, ließe sich steuersystematisch auch eine mit der Entfernung zum Arbeitsplatz korrespondierende Mietpauschale rechtfertigen. Selbst bei größeren Mobilitätsanforderungen in der modernen Arbeitswelt bleibt die Entfernungspauschale somit ein fragwürdiges, die Zersiedelung förderndes Instrument (Seidel 2001: 31 f.).

Das Alterseinkünftegesetz schließlich trat am 01.01.2005 in Kraft. Bis zum Jahr 2040 erfolgt der Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung. Dabei werden ab dem Jahr 2005 die geleisteten Altersvorsorgebeiträge von Arbeitgeber|inne|n und Arbeitnehmer|inne|n mit zusammen 60 Prozent von der Steuer freigestellt. Dieser Anteil erhöht sich jährlich um zwei Prozentpunkte, sodass im Jahr 2025 die Altersvorsorgebeiträge vollständig steuerbefreit sind. Die Leibrenten, die auf diesen Altersvorsorgebezügen beruhen, unterliegen hingegen ab dem Jahr 2005 zu 50 Prozent der Besteuerung. Der steuerbare Anteil wird bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozent pro Jahr auf 80 Prozent angehoben, danach schließen sich schrittweise Erhöhungen um einen Prozentpunkt pro Jahr bis zum Jahr 2040 an. Außerdem wird für jede Generation ein individueller Freibetrag eingeführt. Problematisch ist die Übergangsregelung vor allem für Bezieher|innen niedriger Einkünfte, weil zunächst nur noch zehn Prozent ihrer Vorsorgeaufwendungen nicht der Besteuerung unterliegen, zugleich aber die bisherigen Freibeträge entfallen. Außerdem kommt es ab dem Jahr 2019 zu einer Doppelbesteuerung des Einkommens zu zwei Zeitpunkten des Lebens. Schließlich erfasst die Reform ohne Übergang Bestandsrenten. Somit unterliegen alle Renten, von denen bislang lediglich ein Anteil von 27 Prozent steuerpflichtig war, ab 2005 mit einem Anteil von zunächst 60 Prozent der Besteuerung. Damit ergeben sich für alle Bestandsrentner|innen jährlich steigende Einkommenseinbußen. Auch alle neu in die Rentenphase eintretenden Personen sind von dieser Neuregelung betroffen. Daher ist eine Kompensation durch zusätzliche Sparanstrengungen vielfach nicht möglich (Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik 2004: 153 ff.).

### *Unternehmensbesteuerung*

Die gravierendste Änderung in der Struktur des EStG erfolgte im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung zum 01.01.2001. Über Reformen in diesem Bereich war in Deutschland bereits seit Ende der 1980er Jahre diskutiert worden. Erste Reformen gab es mit dem Standortsicherungsgesetz von 1994, durch das innerhalb des EStG ein Spitzensatz für gewerbliche Einkünfte eingeführt und die Sätze der Körperschaftsteuer (KSt) reduziert wurden. Mitte der 1990er Jahre gab es etliche Kommissionen, die Vorschläge zur Reform erarbeiteten, doch letztlich blieb es unter den schwarz-gelben Regierungen beim bisherigen System; lediglich die Gewerbesteuer wurde 1998 abgeschafft (Bach 2001: 47 ff.).

Die besondere Problematik der Unternehmensbesteuerung liegt darin begründet, dass vor allem aus steuertechnischen Gründen für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit eine gesonderte ESt, die KSt, erforderlich ist (Nowotny 1999: 337 ff.), deren Ausgestaltung allerdings etliche Parallelen zum EStG aufweist. Allerdings sollte es keine steuerlichen Gründe für die Wahl der Rechtsform geben. Daraus folgt die Notwendigkeit paralleler Reformen des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bei einer grundlegenden Änderung der Unternehmensbesteuerung.

Bis zur Reform im Jahr 2001 wurde unter Anwendung des Anrechnungsverfahrens eine größtmögliche Integration der KSt in die ESt unternommen. Zu diesem Zweck wurde ein gespaltener KSt-Satz von zuletzt 30 Prozent für ausgeschüttete und 40 Prozent für thesaurierte Gewinne angewendet. Auf der Ebene der Anteilseigner|innen wurden die ausgeschütteten Gewinne unter Anrechnung der bereits gezahlten KSt dem persönlichen Grenzsteuersatz nach dem EStG unterworfen.

Mit der Reform wurde das Anrechnungsverfahren durch eine Variante des klassischen Systems der Körperschaftsbesteuerung ersetzt. An die Stelle der früheren gespaltene Steuersätze trat ein neuer einheitlicher Steuersatz von 25 Prozent. Außerdem wurden Dividendenzahlungen von inländischen Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften von der Steuer befreit. Hieraus resultierte die Einführung der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften.

Innerhalb des klassischen Systems kann die bereits gezahlte KSt von den Steuerpflichtigen nicht mit der zu zahlenden ESt verrechnet werden, sondern es kommt zur Doppelbesteuerung von ausgeschütteten Dividenden. Um steuerliche Mehrbelastungen bei Einkünften aus Kapitalvermögen zu vermeiden, wurde von der rot-grünen Regierung das so genannte Halbeinkünfteverfahren geschaffen, das auch auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch natürliche Personen Anwendung findet. Danach unterliegt nur die Hälfte der Kapitaleinkünfte der ESt, die andere Hälfte ist von der Besteuerung freigestellt (BMF 2004: 109 ff.).

Dem Ziel der rechtsformneutralen Besteuerung kam die rot-grüne Regierung allerdings nur bedingt näher. Zur Erreichung dieses Ziels wäre nach der Senkung der Steuersätze für Kapitalgesellschaften um 15 Prozentpunkte eine ähnliche Senkung der Spitzensätze für Einkünfte aus Gewerbebetrieb innerhalb der ESt erforderlich gewesen. Stattdessen entfiel die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen,

das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags von der ESt abzuziehen (BMF 2004: 110 f.). Die Logik dieses pauschalisierten Verfahrens ergibt sich bei einem persönlichen ESt-Satz von 50 Prozent und einem Gewerbesteuerhebesatz von 360 Prozent. In diesem Fall wird die faktische Gewerbesteuerbelastung für Personengesellschaften auf Null heruntergeschleust. Auf diese Weise ergibt sich zumindest auf theoretischer Ebene – die Gewerbesteuerhebesätze weisen im Jahr 2004 einen Durchschnittswert von 388 Prozent auf (vgl. Statistisches Bundesamt 2005a), während der Spitzensteuersatz der ESt inzwischen deutlich unter 50 Prozent gefallen ist – eine Gleichbehandlung der ausgeschütteten Gewinne. Bei thesaurierten Gewinnen dagegen gilt bei Kapitalgesellschaften der KSt-Satz von 25 Prozent, während sich im Fall von Personengesellschaften ein dem Einkommen entsprechender ESt-Satz ergibt, der in der Regel deutlich höher ausfällt (Bach 2001: 56). Offenbar liegt dieser Differenzierung die Vorstellung zugrunde, die Thesaurierung bei Kapitalgesellschaften sei »gut«, weil investitionsfördernd, während sie bei Personengesellschaften »schlecht« sei, weil sie auch dem persönlichen Verzehr der Inhaber|innen dienen könnte (vgl. Feld/Leder 2000).

Zur Teilfinanzierung dieser umfangreichen Reform verbriefte die rot-grüne Regierung die Bemessungsgrundlage durch Streichung oder Verringerung von Ausnahmetatbeständen. Vor allem die Abschreibungsmöglichkeiten wurden begrenzt. Trotzdem ergaben sich erhebliche ungeplante Steuerausfälle, sodass die Einnahmen aus der KSt im Reformjahr mit knapp -0,5 Milliarden € sogar negativ ausfielen. Neben der konjunkturellen Lage sind hierfür insbesondere zwei Faktoren verantwortlich: Die Entflechtungsregelung für Kapitalgesellschaften, die stärker als erwartet genutzt wurde, und eine Übergangsregelung, die die Ausschüttung von höher besteuerten Altgewinnen erleichtert (Truger 2004: 174 f.).

### *Bewertung der Reformen der direkten Steuern*

Bereits bei ihren ersten Steuerreformen lieferte die rot-grüne Bundesregierung eine Begründung für Steuersenkungen: »Weniger Steuern – mehr Investitionen – Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit – neue Arbeitsplätze – Stärkung des privaten Konsums« (BMF 2000: 1). Sie stellte also im Rahmen der Musgraveschen »Theorie des multiplen Haushalts« die Stabilisierungsabteilung in den Vordergrund und wies der Steuerpolitik die Rolle konjunktureller Impulse zu. Darüber hinaus sind in Reaktion auf die zunehmende Kapitalmobilität Züge einer Politik erkennbar, die Robinson als neomerkantilistisch beschreibt (vgl. Robinson 1973). In der Herangehensweise unterscheidet sich die Politik der rot-grünen Regierungen nicht von den Ansätzen der Vorgängerregierungen, und es ist auch nicht zu erwarten, dass die neue schwarz-rote Regierung hiervon maßgeblich abweichen wird.

Vor dem Hintergrund des in der Abgabenordnung definierten Zwecks von Steuern als Mittel zur »Erzielung von Einnahmen« (§ 3 AO) stellt sich allerdings die Frage, ob der staatliche Finanzbedarf zurückgegangen ist. Dies scheint vor dem Hintergrund jährlich auftretender Defizite im zweistelligen Milliarden-Euro-Bereich unwahrscheinlich. Folglich muss es in der Politik die Hoffnung auf Selbstfinanzierungseffekte auf Basis der Laffer-Kurven-Argumentation gegeben haben, die allerdings in der neueren Makroökonomie umstritten ist (Truger 2004: 179). Auf der Ebene der volkswirtschaftlichen Allokation könnten dagegen

allgemeine Steuersatzsenkungen durchaus als Anreiz für die Individuen betrachtet werden, bei steigenden Nettolöhnen die verfügbare Zeit anders auf Arbeit und Freizeit zu verteilen (Andel 1998: 135 ff.). Dies ist jedoch weder theoretisch (Truger 2004: 181 f.) noch empirisch gesichert (Schratzenstaller 2002: 50).

Ob weiterhin eine neomerkantilistische Standortpolitik, die allein auf die Senkung der Steuersätze sowie auf sinkende Arbeitskosten baut, in einem Gemeinwesen mit einem derart umfang- und aufgabenreichen Staatssektor erfolgreich sein kann, bleibt dahingestellt. Zum einen sind für ein gutes Investitionsklima auch die Nähe zu Absatzmärkten, die Kapazitätsauslastung und Finanzierungsmöglichkeiten ausschlaggebend (Truger 2004: 181), zum anderen ist eine reine Fixierung auf die steuerliche Grenzbelastung bei Einzelsteuerarten ohne Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen und der effektiven Gesamtbelastung wenig aussagekräftig (vgl. hierzu die Beiträge in Schratzenstaller/Truger 2004).

Den derzeitigen wirtschaftspolitischen Problemen in Deutschland angemessener wäre eine Finanzpolitik, die die Schwäche der deutschen Binnennachfrage stärker berücksichtigt. Zwar bleiben Nachfrageeffekte bei der Senkung von Steuersätzen nicht aus (Truger 2004: 185), doch sind sie zum einen abhängig von der marginalen Konsumneigung der Haushalte und den Absatzerwartungen der Unternehmen (Levačić/Rebmann 1982: 18 ff.), und zum anderen beraubt sich der Staat auf diese Weise der Mittel für eigene Nachfrageimpulse, die weitaus größere Multiplikatoreffekte aufweisen können (Truger 2004: 185).

### *Indirekte Steuern*

Die rot-grünen Regierungen nahmen nicht nur etliche Eingriffe im Bereich der direkten Steuern vor, sondern stärkten ähnlich wie die schwarz-gelben Regierungen die Bedeutung der Verbrauchsbesteuerung. Während jedoch die Vorgängerregierungen hauptsächlich die Steuersätze der Umsatzsteuer erhöhten, reformierten die rot-grünen Regierungen vor allem Steuern auf spezielle Güter. Rein fiskalisch motiviert waren dabei verschiedene Erhöhungen der Versicherung- und Tabaksteuer. Dagegen stellt die ökologische Steuerreform eine recht komplexe steuerliche Innovation dar.

Sie bestand in der Einführung einer neuen Stromsteuer sowie der in mehreren Stufen erfolgten Erhöhung der Steuersätze für Mineralölprodukte und Erdgas (BMF 2004: 97, 106 f.). Über die Einnahmenseite sollte also der Primärenergieverbrauch verteuert werden. Dadurch sollen sich durch die steuerinduzierten Preiserhöhungen Substitutionseffekte ergeben. Darüber hinaus berücksichtigt die Reform auch die Ausgabenseite: Die Einnahmen werden zur Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet.

Zur Erleichterung der politischen Durchsetzbarkeit wurden u.a. Sonderregelungen für das Verarbeitende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft geschaffen, indem die durch die ökologische Steuerreform erhöhten Mineralöl- und Stromsteuersätze auf 20 Prozent der regulären Steuersätze beschränkt wurden. Außerdem bekam das Verarbeitende Gewerbe denjenigen Teil der Ökosteuerzahlungen erstattet, der 120 Prozent der Entlastung durch die Senkung der Beitragssätze überstieg (Truger 2004: 176). Einige dieser Sonderregelungen wurden inzwischen zurückgeführt (BMF 2005: 3).

Der Gedanke, das Aufkommen aus der Besteuerung spezieller Güter, die als schädlich oder luxuriös empfunden werden, zur Finanzierung des Sozialversicherungssystems zu verwenden, ist nicht neu (Wagner 1887: 117), erlebte aber mit der These von der »Doppelten Dividende« neuen Aufschwung (Pearce 1991: 940). Nach dieser These erzielt die Gesellschaft eine erste Dividende durch die von einer Umweltsteuer verbesserte Umweltqualität, während sich eine zweite Dividende durch die Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Effizienz mittels Rückführung der von anderen Steuern verursachten Zusatzlasten ergibt (Ahlheim 2001: 9).

Unsicher ist, ob die ökologische Steuerreform die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt hat. Aufgrund der Ausnahmetatbestände, die gerade in der Anfangszeit das energieintensiv arbeitende Verarbeitende Gewerbe schonten, haben sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1999 kaum verändert (vgl. Statistisches Bundesamt 2005b). Zwar stellt das Umweltbundesamt über Befragungen individuelle Verhaltensänderungen fest (Umweltbundesamt 2004: 20 ff.), doch sind diese ökologisch und monetär kaum quantifizierbar. Daher ist die erste Dividende der ökologischen Steuerreform bislang nicht erkennbar. Hinsichtlich der zweiten Dividende ergaben sich fiskalische Wirkungen, die eine Senkung der Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung um 1,7 Prozentpunkte ermöglichten (BMF 2005: 6). Unklar ist, ob sich durch die Reform ein gesamtwirtschaftlicher Effizienzgewinn ergeben hat, weil alle Individuen, die nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung beitragen, nur belastet, nicht aber entlastet wurden, da sie entweder selbständig, verbeamtet oder nichterwerbstätig gewesen sind. Wegen der fiskalischen Bedeutung der ökologischen Steuerreform ist unter der neuen Regierung mit einer Beibehaltung der bereits durchgeführten Reformen zu rechnen.

Seit mehr als dreißig Jahren stehen Entlastungen auf Ebene der direkten Steuern bei gleichzeitig steigenden Belastungen auf Ebene der indirekten Steuern auf der politischen Agenda. Die Hoffnung, mit einem Wechsel in der politischen Farbenlehre werde sich auch eine andere Politik ergeben, wurden enttäuscht. Es steht nicht zu erwarten, dass die neue Farbkombination »schwarz-rot« zu gravierenden Änderungen der Steuerpolitik führen wird.

### *Literatur*

- Ahlheim, Michael (2001): Ökosteuern – Idee und Wirklichkeit, Diskussionsbeiträge aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre (520) Universität Hohenheim, Nr. 199/2001, Stuttgart
- Andel, Norbert (1998): Finanzwissenschaft, 4. Auflage, Tübingen
- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (2004): Memorandum 2004, Köln
- Bach, Stefan (2001): Die Unternehmensteuerreform, in: Truger, Achim (Hg.), Rot-grüne Steuerreformen in Deutschland – Eine Zwischenbilanz, Marburg, S. 47–94
- BMF (2000) [Bundesministerium für Finanzen]: Steuerreform 2000, Berlin
- BMF (2004): Übersicht über die Steuerrechtsänderungen seit 1964, Berlin
- BMF (2005): Ökologische Steuerreform, Berlin
- Feld, Lars/Leder, Matthias (2000): Deutschlands Abkehr vom Unternehmer, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 03.06.2000, S. 15
- Levačić, Rosalind/Rebmann, Alexander (1982): Macroeconomics – An Introduction to Keynesian-Neoclassical Controversies, 2. Auflage, Houndmills: Macmillan

- Nowotny, Ewald (1999): *Der öffentliche Sektor*, 4. Auflage, Berlin et al.
- Pearce, David W. (1991): *The Role of Carbon Taxes in Adjusting to Global Warming*, in: *The Economic Journal*, Jg. 101, H. 407, S. 938–948
- Robinson, Joan (1973): *The New Mercantilism [1966]*, in: dies.: *Collected Economic Papers*, Band IV, Oxford: B. Blackwell, S. 1–13
- Schatzenstaller, Margit (2002): *Steuergerechtigkeit für niemanden – Rot-grüne Steuerpolitik 1998 bis 2002*, in: Eicker-Wolf, Kai, et al. (Hg.), »Deutschland auf den Weg gebracht.« – *Rot-grüne Wirtschafts- und Sozialpolitik zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Marburg, S. 47–85
- Schatzenstaller, Margit/Truger, Achim (Hg.) (2004): *Perspektiven der Unternehmensbesteuerung*, Marburg
- Seidel, Bernhard (2001): *Die Einkommensteuerreform*, in: Truger, Achim (Hg.), *Rot-grüne Steuerreformen in Deutschland – Eine Zwischenbilanz*, Marburg, S. 21–46
- Statistisches Bundesamt (2005a): *Gewerbsteuerhebesätze 2004 im Bundesdurchschnitt leicht gestiegen*, Pressemitteilung vom 1. September 2005, <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2005/p3600061.htm>
- Statistisches Bundesamt (2005b): *Direkte CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Wirtschaftsbereichen im Inland*, <http://www.destatis.de/basis/d/umw/ugrtab4.php>
- Stern, Volker (2002): *Der Tarif muss auf Räder – Heimliche Steuererhöhungen vermeiden*, Wiesbaden
- Truger, Achim (2004): *Rot-grüne Steuerreformen, Finanzpolitik und makroökonomische Performance – was ist schief gelaufen?*, in: Hein, Eckhard et al. (Hg.), *Finanzpolitik in der Kontroverse*, Marburg, S. 169–208
- Umweltbundesamt (2004): *Quantifizierung der Effekte der Ökologischen Steuerreform auf Umwelt, Beschäftigung und Innovation*, Berlin
- Wagner, Adolph (1887): *Finanzwissenschaft und Staatssozialismus, mit einer Einleitung über Stein's und Roscher's Finanzwissenschaft*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Jg. 43, H. 4, S. 37–122, S. 675–746